

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

14. Februar 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma begrüßt den Referentenentwurf ausdrücklich und möchte mit den folgenden Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen auf unserer Auffassung nach bestehende Lücken aufmerksam machen und schlägt dazu entsprechende Ergänzungen vor. Wir halten diese Ergänzungen für notwendig und sinnvoll und hoffen, dass sie im Gesetz Berücksichtigung finden.

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke). Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden, gelten nicht als soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind.

Das Gesetz sollte nicht beschränkt sein auf Betreiber mit „Gewinnerzielungsabsicht“. Einige der größten Hetzplattformen verzeichnen keine Gewinnabsicht. Plattformen wie „pi-news“ starteten ohne Gewinnerzielungsabsicht. Wenn sie offensichtlich Online-Shops für bezahlpflichtige Waren (T-Shirts, Bücher etc.) betreiben, wie beispielsweise „pi-news“, können diese immer noch behaupten, dass lediglich kostenneutral Einnahmen generiert werden. Der Gesetzgeber tut sich damit keinen Gefallen die Gewinnerzielungsabsicht zu überprüfen, insbesondere wenn die Webseitenbetreiber einen Teil seiner Unternehmung ins Ausland auslagern, beispielsweise diesen Server etc.

Abs. 2

(2) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks ist von den Pflichten nach den §§ 2 und 3 befreit, wenn das soziale Netzwerk im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer haben.

Es ist der Verfolgung von Hass im Netz durch das NetzDG nicht zuträglich Webseiten mit weniger als 2 Millionen Nutzer quasi willkürlich zu befreien. Aus unserer Erfahrung ist bekannt, dass einige Szene-Webseiten, Plattformen und Foren, wo Hass verbreitet wird, extremste Inhalte anbieten. Diese Angebote haben zuweilen Nutzer von vielleicht einigen Tausend, aber sind (mit-) verantwortlich für die Radikalisierung ihrer Nutzer und für den Zusammenhalt der Szene.

(3) Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b in Verbindung mit 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Des Weiteren sollte in den Katalog aufgenommen werden:

- § 164 StGB (Falsche Verdächtigung)
- § 189 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener), den Shoah-Überlebende wie Ignaz Bubis werden bis heute verunglimpft.
- § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), denn es ist naheliegend, dass verbotene Organisationen samt ihrer Hetze ins Internet „flüchten“.
- Zudem sollte der gestrichene § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) wieder eingeführt und in den Katalog des § 1 Abs. 3 NetzDG aufgenommen werden.

§ 4 Aufsicht

Bei der Aufsichtsbehörde sollten die Fälle nach Kategorien erfasst und regelmäßig übermittelt werden. Da die Behörde die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes überwacht, sollte hier auch die statistische Erfassung erfolgen und die Daten nach Kategorien aufgeschlüsselt übermittelt werden um in der PMK-Eingangs- und Verlaufsstatistik aufzutauen. Bisher gibt es noch massive Lücken in der Erfassung strafrechtlich relevanter Inhalte an die Strafverfolgungsbehörden.

§ 3 Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte

Aus der Perspektive von Betroffenen und als Erfahrung aus unserer Arbeit betrachten wir es als notwendig, dass ein Verbandsklagerecht und ein Prozessstandrecht eingeführt wird. Es ist nicht nur notwendig um die Betroffenen besser vor weiteren Angriffen zu schützen. Denn durch Bekanntwerdung der Meldedaten von Beschwerdeträgern würden diese noch mehr zum Ziel von Angriffen werden. Die Angst davor verhindert massiv, dass strafrechtliche Inhalte zur Anzeige gebracht werden. Zudem sind einige Betroffene aus unterschiedlichen Gründen selbst nicht in der Lage die Beschwerde zu führen. Hier könnte durch entsprechende Regelungen Abhilfe geschaffen werden, um Menschen in die Lage zu versetzen ihre Rechte besser wahrzunehmen.

Für den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
Anja Reuss, Politische Referentin
Mehmet Daimagüler, Justitiar
06221 – 98 11 01
zentralrat@sintiundroma.de